



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Ressort Recht

Teilrevision der Forschungsverordnung (neu V-FIFG)

Ergebnis des Anhörungsverfahrens

August 2010



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
Kurzübersicht.....	4
1. Ausgangslage.....	5
2. Teilnahme am Anhörungsverfahren	5
3. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	5
3.1 Übersicht	5
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	6
4. Weitere Anträge.....	16



Abkürzungen

Kantone

AG	Kanton Aargau
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BE	Kanton Bern
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Kanton Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SH	Kanton Schaffhausen
SZ	Kanton Schwyz
SO	Kanton Solothurn
SG	Kanton St. Gallen
TI	Kanton Tessin
TG	Kanton Thurgau
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

Weitere Anhörungsteilnehmende

cohep	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
CSEM	Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA
economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFHK	Eidgenössische Fachhochschulkommission
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
FER	Fédération des Enterprises Romandes
FH Schweiz	Dachverband der Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen Schweiz
SATW	Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften
SECA	Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SWISSMEM	SWISSMEM Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metall-Industrie



SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
swiTT	Schweizerische Vereinigung der Fachleute für Technologietransfer
SWTR	Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat

Sonstige Abkürzungen

FH	Fachhochschule
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VIV	Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005, SR 172.061.1
WTT	Wissens- und Technologietransfer

Kurzübersicht

Mit der am 25. September 2009 vom Eidgenössischen Parlament verabschiedeten Teilrevision des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über die Forschung (Forschungsgesetz FG, neu FIFG¹) wird durch den Bund eine zeitgemässe Regelung der Innovationsförderung, insbesondere auch der Aufgaben der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) geschaffen. Mit der Teilrevision der Forschungsverordnung (neu V-FIFG²) werden die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zu den neuen Bestimmungen im FIFG ausgearbeitet. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD hat am 17. März 2010 eine Anhörung zum Entwurf dieser Teilrevision eröffnet. Zur Anhörung wurden die Kantone, Forschungsorgane und zahlreiche Organisationen der Arbeitswelt eingeladen. Die Anhörung dauerte bis Ende Mai 2010. Insgesamt gingen 49 Antwortschreiben ein.

Die Revision wird grundsätzlich begrüsst. Einige Regelungen wurden von den Anhörungsteilnehmenden unterschiedlich aufgenommen. Insbesondere zogen die Bestimmungen betreffend das geistige Eigentum sowie die Regelung des Overheads Kritik von einem Teil der Kantone und der Forschungsorgane auf sich. Die Regelung des Overheads wird auch teilweise von Organisationen der Arbeitswelt kritisiert. Ebenfalls wird von einem Teil der Forschungsorgane und der Organisationen der Arbeitswelt die Kompetenzaufteilung zwischen dem BBT und der KTI sowie die Unabhängigkeit der KTI im Bereich der Ministerialaufgaben hinterfragt. Zudem wird von ihnen auch der Detaillierungsgrad der Bestimmungen als zu hoch erachtet.

¹ SR 420.1

² SR 420.11



1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD hat am 17. März 2010 eine Anhörung zum Entwurf einer Teilrevision der Forschungsverordnung (neu V-FIFG) eröffnet und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT mit der Durchführung beauftragt.

Die Unterlagen zum Anhörungsverfahren wurden den Kantonen, den Forschungsorganen und zahlreichen Organisationen der Arbeitswelt zugestellt. Die Eröffnung der Anhörung wurde auf der Internetseite der Bundesverwaltung bekannt gegeben. Die Anhörung dauerte bis am 31. Mai 2010.

2. Teilnahme am Anhörungsverfahren

Zur Anhörung wurden die Kantone, die Forschungsorgane und zahlreiche Organisationen der Arbeitswelt eingeladen.

Insgesamt gingen 49 Antwortschreiben ein. Von den eingeladenen Stellen haben alle Kantone sowie *economiesuisse*, SGB, SWISSMEM, SNF, CRUS, SUK, ETH-Rat, KFH, EFHK, FH SCHWEIZ, SWTR, SATW, swiTT, EDK, cohep, SGV, der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Arbeitgeberverband geantwortet. Weiter haben das CENTRE PATRONAL, das CSEM, die Uni Bern, FER und SECA eine Stellungnahme eingereicht.

4 Adressaten verzichteten explizit auf eine eigene Stellungnahme³.

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte werbungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV⁴).

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Übersicht

Die Revision wird grundsätzlich begrüsst. Sechs Stellungnahmen sind vorbehaltlos positiv⁵. Die übrigen Stellungnahmen schlagen punktuelle Änderungen vor. Die vorgeschlagenen Regelungen der Teilrevision stossen im Konkreten auf ein unterschiedliches Echo.

Anlass zu kritischen Bemerkungen gibt die vorgesehene Regelung betreffend das geistige Eigentum⁶. Weiter wird die Regelung des Overheads bemängelt. Ein Teil der Anhörungsteilnehmenden macht geltend, dass die bis zu ihrer Evaluation vorgesehene Regelung des Overheads eine nicht sachgerechte Ungleichbehandlung der verschiedenen Hochschultypen bzw. ein finanzielles Problem für das CSEM darstellt⁷.

³ Kanton AI, EDK, Schweizerischer Städteverband und Schweizerischer Arbeitgeberverband. Die EDK verweist auf die Eingabe der KFH und der cohep. Der Schweizerische Arbeitgeberverband verwies auf die Stellungnahme des *economiesuisse*.

⁴ Vernehmlassungsverordnung, SR 172.061.1

⁵ NW, GL, SH, ZG, JU und SATW

⁶ BE, ZH, GE, KFH, SZ, VD, VS, SNF, ETH-Rat, CRUS, SUK, swiTT, Uni Bern, CENTRE PATRONAL

⁷ BE, ZH, FR, BL, NE, OW, GR, SNF, KFH, SUK, Uni Bern, swiTT, CRUS, SWISSMEM, *economiesuisse*, CSEM



Ferner wird die Kompetenzaufteilung zwischen dem BBT und der KTI sowie die Unabhängigkeit der KTI im Bereich der Ministerialaufgaben - Erarbeiten der Grundlagen für die Innovationsförderung⁸, Evaluation der Fördertätigkeit⁹, Internationales¹⁰ - hinterfragt. In diesem Zusammenhang wird verschiedentlich eine Angleichung der KTI an den SNF angeregt¹¹. Die EFHK macht geltend, dass die für die KTI gewählte Organisationsform problematisch sei. Ähnlich äussern sich der ETH-Rat, economiesuisse und SGB.

Weiter ist die Regelung der Förderung des Wissens- und Technologietransfers (WTT) umstritten. Während mehrere Anhörungsteilnehmenden eine Erweiterung der zu unterstützenden Tätigkeiten im Bereich der Netzwerke bzw. Berücksichtigung von weiteren Organisationen fordern¹², wird vereinzelt lediglich eine Anschubfinanzierung bzw. eine subsidiäre Unterstützung zu der eigentlichen Projektförderung gewünscht¹³.

Ein Teil der Anhörungsteilnehmenden macht geltend, dass der Detaillierungsgrad der Bestimmungen generell zu hoch bzw. ein Teil der Regelungen in einem separaten Beitragsreglement festzulegen ist¹⁴. Nach SNF soll dieses Anliegen spätestens mit der Totalrevision FIFG umgesetzt werden¹⁵.

Verschiedentlich wird kritisiert, dass der Innovationsbegriff zu eng gefasst wird, wenn er ausschliesslich im betriebswirtschaftlichen, kommerziellen Kontext verwendet wird¹⁶.

3.2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 bis Art. 8I

ZH, cohep, SWISSMEM und SECA verlangen Anpassungen, die sich jedoch nicht auf die Teilrevision des FIFG beziehen (vgl. Ziffer 4).

Art. 10 Beiträge und andere Massnahmen

Abs. 7:

Cohep beantragt die explizite Erwähnung der pädagogischen Hochschulen.

Bst. d:

⁸ ZH, GE, CRUS, KFH, ETH-Rat, EFHK, SWTR, swiTT, Uni Bern, SGV, SWISSMEM, economiesuisse und Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

⁹ CRUS, EFHK, SWTR, SGV, economiesuisse, SWISSMEM

¹⁰ SNF, ETH-Rat, KFH, SWTR, CRUS, economiesuisse, SWISSMEM, Schweizerischer Gewerkschaftsbund

¹¹ ZH, SNF, ETH-Rat, EFHK, SGB, economiesuisse

¹² ZH, TG, GE, VS, KFH, Uni Bern, swiTT

¹³ ZH, SWISSMEM

¹⁴ TI, SNF, ETH-Rat, KFH, CRUS, EFHK, SWTR, SGV, economiesuisse, SWISSMEM, SGB

¹⁵ SNF fordert für alle Bestimmungen, welche die Fördertätigkeit der KTI betreffen, einen separaten Erlass. Als Übergangslösung soll eine Departementsverordnung in Erwägung gezogen werden.

¹⁶ ZH, GE, TG, FR, LU, VD, KFH, cohep



SWISSMEM wirft die Frage auf, ob es die hier geregelte Möglichkeit zur Förderung des Valorierungsprozesses nebst den Beiträgen der KTI, die für die Valorisierung des Wissens in Partnerschaften Wissenschaft-Wirtschaft eingesetzt werden, braucht.

Bst. e:

Nach NE soll die Bestimmung präzisiert werden.

Art. 10f Grundsätze

Abs. 4:

SWISSMEM fordert die Streichung der Abweichung von der Reziprozität.

Art. 10g Leading House

Die cohep beantragt eine Ergänzung, wonach die cohep im Text aufzuführen ist.

Art. 10k Ausschreibung und Prüfung der Projekte

VS beantragt eine Ergänzung in Abs. 2, wonach nebst den Marktchancen auch die Umsetzungsmöglichkeit zu prüfen ist.

Art. 10m (neu) Grundlagen für die Innovationsförderung

ZH, VD, CRUS, SNF, KFH, Uni Bern und swiTT fordern, dass bei der Erarbeitung der Grundlagen im Interesse einer Gesamtkoordination auch andere Partner, wie etwa die Hochschulen begrüsst werden. ZH und CRUS verlangen zudem, dass die KTI eng in die Arbeiten einbezogen wird.

SECA beantragt eine Ergänzung dahingehend, dass Wirtschaft und Hochschulen einzubeziehen sind und dass dem Praxisbezug ausreichend Bedeutung beigemessen werden soll.

Auch GE fordert für die KTI eine starke Rolle bei der Erarbeitung der Grundlagen. Im Interesse einer sparsamen Einsetzung der Mittel möchte er eine Koordination mit den Kantonen und Regionen. Er fordert zudem eine Auflistung von Rahmenbedingungen für die Innovationsförderung.

FR bemängelt, dass hier die Innovationspolitik des Bundes auf die Massnahmen der KTI reduziert wird. Zudem wird bemängelt, dass die Akteure der Innovation nirgends erwähnt werden und dass die Koordination etwa mit dem SBF nicht thematisiert wird.

SGV und SWISSMEM fordern eine Anpassung dahingehend, dass die Definition der Grundlagen für die Innovationsförderung Sache der KTI sein soll.

KFH, ETH-Rat, EFHK, economiesuisse und Schweizerischer Gewerkschaftsbund machen geltend, dass die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Grundlagen der KTI zuzuweisen ist. Das BBT soll danach die Grundlagen bereinigen und dem Bundesrat vorlegen. Zudem soll sich die KTI nach der EFHK mit dem SNF koordinieren.

Art. 10n (neu) Evaluation der Fördertätigkeit und Tätigkeitsbericht der KTI



Die EFHK und economiesuisse machen geltend, dass die Evaluation der Fördertätigkeit der KTI durch die KTI selbst geschehen soll. Im Rahmen des FIGG sei nicht ausgeschlossen, dass die KTI direkt gegenüber dem Bundesrat Bericht erstattet.

Nach CRUS soll die Überprüfung der Leistungserfüllung, nicht aber die Evaluation durch das BBT vorgenommen werden. Diese hat durch eine externe Instanz zu erfolgen.

Der SWTR macht geltend, dass die Evaluation nicht durch das BBT, sondern durch eine unabhängige Institution erfolgen muss. Das Controlling soll die KTI selbst besorgen.

Nach SGV soll die KTI und nicht das BBT die Fördertätigkeit evaluieren.

Abs. 1:

FR fordert die Ergänzung mit dem folgenden Passus: «...im Rahmen der KTI». Damit wird ersichtlich, dass es um die Evaluation im Bereich der KTI-Fördertätigkeit geht.

Der ETH-Rat macht geltend, dass die Evaluation nach dem im Forschungsbereich üblichen Modell durchgeführt werden soll.

Nach GE sollen die zuständigen Stellen nicht nur evaluieren, sondern eine Analyse der Wettbewerbsvorteile gegenüber dem Ausland sowie ein benchmarking der Rahmenbedingungen vornehmen. Zudem soll die Berichterstattung jährlich stattfinden.

Abs. 2:

SWISSMEM macht geltend, dass auf die Kontrollfunktion, die das BBT im Bereich der Evaluation wahrnehmen soll, zu verzichten ist. Die KTI soll gegenüber dem Bundesrat Bericht erstatten.

NE fordert eine Ergänzung, wonach eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BBT und der KTI vorzusehen ist.

Nach FER soll «controlling» mit «contrôle» ersetzt werden.

Abs. 3:

Bst. a:

Der ETH-Rat plädiert für eine Vereinfachung der Berichterstattung und fordert die Streichung dieser Anforderung an den Tätigkeitsbericht der KTI.

Bst. b:

Der ETH-Rat fordert auch bezüglich dieser Anforderung an den Tätigkeitsbericht die Streichung.

ZH fordert die Ergänzung des Textes mit «...und welcher gesellschaftliche und kulturelle Nutzen...»

Art. 10o (neu) KTI-Beiträge für Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung

Cohep fordert die Berücksichtigung der Bereiche Gesellschaft und Kultur bei der Vergabe der KTI-Beiträge.

Der ETH-Rat findet die Bestimmung zu einengend.

VS fordert die Berücksichtigen des Bereichs „Soziales“.

Abs. 1:



Nach *economiesuisse* ist der Detaillierungsgrad zu hoch. Er fordert für die KTI mehr Spielraum.

Bst. a:

Die KFH fordert die Streichung, da die Bestimmung eine innovationshemmende Haltung signalisiert.

VD schlägt als Alternativvoraussetzung l'efficacité der Umsetzungspartner vor.

Bst. c:

Nach GE sollen nicht nur Projekte der technologischen Innovation mit einer Vermarktung berücksichtigt werden, sondern auch Projekte im sozialen Bereich.

ZH fordert die Ergänzung des Textes mit «...gesellschaftliche und kulturelle Nutzen...».

Die KFH fordert die Streichung, da diese Voraussetzung eine innovationshemmende Haltung signalisiert.

SWISSMEM fordert die Streichung dieser Voraussetzung, da eine zuverlässige Erfassung unmöglich sein wird.

TG macht geltend, dass die Formulierung „am Markt“ zu einschränkend ist.

Art. 10p (neu) Beitragsberechtigte Hochschulen und nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten

BS macht geltend, dass Einrichtungen, insbesondere Spitäler, an denen klinische Forschung betrieben wird, zwingend in den Kreis der förderungsfähigen Institutionen mit eingeschlossen werden müssen, inkl. Overhead.

Abs. 1:

UR fordert die folgende Ergänzung: «e. weitere private oder öffentliche universitäre Institutionen, die durch die Schweizerische Universitätskonferenz akkreditiert wurden.»

Nach VD sollen hier auch die nach dem interkantonalen Recht anerkannten Pädagogischen Hochschulen festgelegt werden.

Abs. 2:

Nach SWISSMEM und *economiesuisse* ist sicherzustellen, dass Forschungsstätten von nationaler Bedeutung wie die Institute CSEM oder inspire ihre KTI-Förderberechtigung weiterhin uneingeschränkt behalten.

BE beantragt die Streichung, da die Ausweitung der beitragsberechtigten Institutionen der ursprünglichen Zielsetzung der Innovationsförderung, nämlich die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft zu verbessern, zuwiderläuft.

TG beantragt eine Ergänzung mit dem Passus «nicht kommerziell ausgerichteten».

Buchstabe d:

TG macht geltend, dass die Bestimmung zu einschränkend ist. Er schlägt die Ergänzung mit dem Passus «mit anerkannten Hochschulen» vor.

Die KFH fordert die Streichung, denn wesentlich ist Buchstabe c.

Art. 10q (neu) Beteiligung der Umsetzungspartner

VS fordert die Präzisierung der Bezeichnung Umsetzungspartner.



Abs. 1:

Die EFHK beantragt die Streichung der Bestimmung.

SG macht geltend, dass unter «Barzahlung» auch Sachleistungen fallen sollen.

Bst. a:

Nach ZH soll die Barzahlung der Unternehmen 20% statt 10% betragen. So werde mit den eingesetzten finanziellen Mitteln effizienter umgegangen.

Nach SWISSMEM und economiesuisse ist die Bestimmung zu streichen.

FR wirft die Frage auf, wie die «wirtschaftliche Leistungsfähigkeit» durch die KTI bestimmt werden kann und ob die Reduktionsmöglichkeit auf alle Partner anwendbar sein soll.

Bst. b:

FR fordert die Streichung.

Abs. 2:

Cohep macht geltend, dass angesichts der erforderlichen Beteiligung von 50% viele Projekte im Bereich Bildungsforschung zum vornherein ausgeschlossen sind.

Bst. a:

Nach der EFHK, economiesuisse und Schweizerischem Gewerkschaftsbund könne sich diese Ausnahme als Schlupfloch erweisen und sei zu streichen. Allenfalls soll nach der EFHK und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund die Bestimmung dahingehend angepasst werden, dass kleine und arme Gemeinden, die soziale Projekte starten wollen, oder Jung- bzw. kleinere Unternehmen unter diese Ausnahmeregelung fallen sollen.

Bst. b:

FR hinterfragt die Anwendbarkeit der Bestimmung.

Art. 10r (neu) Vorhaben ohne Umsetzungspartner

Abs. 1:

ZH fordert die Ergänzung der beiden Sätze mit «...gesellschaftlichen und kulturellen.....».

Abs. 2:

Die KFH macht geltend, dass durch die explizite Aufzählung andere Forschungsbereiche wie etwa die Soziale Arbeit ausgegrenzt werden.

Der SWTR führt aus, dass die Beiträge nur nach einer Prüfung ausformulierter Projektgesuche, die den üblichen wissenschaftlichen Standards entsprechen, gewährt werden sollen. Deswegen sei nicht ersichtlich, weshalb hier explizit Berichte über präklinische und klinische Studien genannt werden.

Abs. 3:

Der ETH-Rat fordert die Streichung.

Art. 10s (neu) Bemessung der Beiträge für Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung



Abs. 4:

SG fordert, dass die KTI-Beiträge ausnahmsweise auch die Kosten nach Abs. 2 Bst. c decken können.

Abs. 6:

KFH, SNF, BE, ZH, Uni Bern, SWTR und swiTT machen geltend, dass die Ausrichtung eines Overheads ausschliesslich an Fachhochschulen zu einer nicht sachgerechten Ungleichbehandlung der Hochschulen führe.

Der ETH-Rat fordert den Overhead für alle Hochschultypen und nicht gewinnorientierten Forschungsstätten.

CRUS fordert den Overhead zumindest mittelfristig für die universitären Hochschulen.

Auch FR und BL bemängeln die unterschiedliche Behandlung der Hochschulen im Bereich des Overheads. Nach FR soll das Problem durch eine Anpassung der Bundesbeiträge an die Fachhochschulen gelöst werden. Es wird vorgeschlagen, das Führen einer Vollkostenrechnung durch eine Hochschule als Voraussetzung festzulegen.

SWISSMEM fordert die Streichung der Bestimmung. Der Ausschluss aus der Overhead-Berechtigung würde für Forschungsstätten wie CSEM finanzielle Schwierigkeiten bedeuten. Ähnlich äussert sich OW.

Economiesuisse fordert die gleiche Möglichkeit für Forschungsstätten von nationaler Bedeutung wie z.B. CSEM.

NE und GR machen geltend, dass die Bestimmung für CSEM und den Technologietransfer negative Auswirkungen hätte. Sie fordern die Verankerung der heutigen Praxis.

LU möchte, dass die Pädagogischen Hochschulen erwähnt werden.

CSEM macht geltend, dass sich die Abkehr von der bisherigen Praxis, wonach bei den KTI-Projekten der Overhead vergütet wird, negativ auswirken würde. CSEM müsste eine neue Strategie einschlagen, sein Personal reduzieren und eine Änderung des Leistungsauftrags mit dem Bund vornehmen. Obwohl es sich bei der Regelung des Overheads um eine Zwischenlösung handelt, würde sie als stop and go eine unheilvolle Wirkung haben.

TI möchte für den Overhead den gleichen Berechnungsmodus wie beim SNF, d.h. einen Prozentsatz. Er macht geltend, dass mit der Vollkostenrechnung der Fachhochschulen keine genaue Definition des Overheads garantiert ist.

Abs. 7:

TI führt aus, dass der Inhalt vom Anhang nicht im Einklang mit den Prinzipien der akademischen Forschung ist.

Art. 10t (neu) Innovationsscheck

Der Kanton Uri bemängelt das «first come – first served» - Vergabeprinzip bei den Innovationsschecks. Es soll eine Mindestanzahl pro Kanton vorgesehen werden.

Abs. 2:

Nach ETH-Rat soll die Beitragshöhe pro Scheck von der KTI bestimmt werden.

Abs. 4:

Gemäss FR soll ein Unternehmen alle zwei Jahre, nach TG und SG jedes Jahr, statt der vorgesehenen vier Jahre einen Innovationsscheck erhalten können.



Art. 10u (neu) Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Forschungsinstitutionen und der Wirtschaft

Von BS und BL wird gefordert, dass die KTI ihre Unterstützung mit den Aktivitäten anderer Akteure, insbesondere der Kantone koordiniert.

SWISSMEM und ZH machen geltend, dass die Netzwerke im Vergleich zu der Förderung eigentlicher Projekte nur subsidiär unterstützt werden sollen.

SWISSMEM macht zudem geltend, dass es sich bei der Unterstützung um eine Anschubfinanzierung handeln soll.

ZH, Uni Bern und swiTT fordern, dass der Artikel nicht nur Netzwerke, sondern auch andere Organisationen einschliesst, die dem WTT nützen.

TG und VD bemängeln die Einschränkung auf Netzwerke. Ähnlich äussert sich die SECA.

Abs. 1:

Die KFH und ZH fordern auch die Berücksichtigung des Bereichs Gesellschaft, ZH zudem auch des Bereichs Kultur.

Abs. 2:

ZH, VD, Uni Bern und swiTT fordern, dass noch weitere Massnahmen aufgeführt werden sollen, insbesondere im Bereich Aus- und Weiterbildung, Entwicklung von „Best Practices“ etc. ZH und cohep verlangen zudem die Ergänzung mit gesellschaftlichem und kulturellem Nutzen.

Bst. b:

VS fordert die Berücksichtigung von weiteren Organisationen.

Bst. c:

swiTT macht geltend, dass die Massnahme, wonach die Angehörigen der Netzwerke, welche in vielen Fällen von Forschungsinstitutionen angestellt sind, einseitig die Unternehmen bei der Ausarbeitung von Vereinbarungen auch gegen die Interessen ihres Arbeitgebers unterstützen sollen, nicht akzeptabel ist. Zudem verfügen die Netzwerke nicht über die notwendigen fachlichen Kompetenzen. Nach der KFH sollen auch die Hochschulen diese Dienstleistung beanspruchen können.

Der ETH-Rat fordert die Streichung, da die Netzwerke in die Vertragsverhandlungsautonomie der jeweiligen Hochschulpartner ungebührlich eingreifen würden. Zudem stehen die Hochschulpartner immer auch in einem Konkurrenzverhältnis zueinander.

VD fordert die Streichung der Bestimmung, da die Massnahme kontraproduktiv sein könnte.

GE und VS beantragen eine Ergänzung, wonach auch die Forschungsstätten aufzuführen sind.

Art. 10v (neu) Wissenschaftsbasiertes Unternehmertum

Nach economiesuisse wäre die Sensibilisierung für das Thema Unternehmertum eine Aufgabe der Hochschulen. Solange sie jedoch diese Aufgabe nur ungenügend wahrnehmen, ist zumindest eine professionelle Evaluation der unterstützten Programme zentral.

Die EFHK hinterfragt die Bestimmung. An der Schnittstelle zwischen Hochschulen und Wirtschaft handle es sich dabei in erster Linie um eine Aufgabe der Hochschulen. Ähnlich äussert sich der SGV.

VS fordert die Präzisierung der Bezeichnung «wissenschaftsbasiert».



Abs. 1:

Gemäss dem ETH-Rat sollen nicht nur Programme, sondern auch unterschiedliche Initiativen wie etwa eintägige Veranstaltungen unterstützt werden.

Abs. 2:

Gemäss dem ETH-Rat sind die Voraussetzungen zu eng gefasst. Es soll genügend Spielraum bestehen bleiben, damit die Initiativen wie «KTI-startup» und «venturelab» weitergeführt werden können.

Art. 10w (neu) Gründung und Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen

Abs. 1:

SECA fordert eine Ergänzung des Einleitungssatzes mit «praxisorientiert».

Bst. b:

Nach SWISSMEM ist die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass das Produkt oder der Prozess innovativ ist und Markterfolg verspricht.

Bst. c:

Nach der KFH ist eine Strategie zum immaterialgüterrechtlichen Schutz ein Ergebnis des Coachings und nicht dessen Voraussetzung.

Bst. d:

Nach dem ETH-Rat ist die Bestimmung zu eng.

Bst. e:

Nach dem ETH-Rat ist die Bestimmung zu eng.

Art. 10x (neu) Gesuch um Beiträge für Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung

Abs. 2:

Bst. a:

VS fordert eine Ergänzung mit dem Bereich Soziales.

Bst. b:

ZH fordert die Ergänzung mit «...gesellschaftlichen und kulturellen...». Ähnliches fordert die cohep.

Art. 10y (neu) Gewährung von Fördermassnahmen, Verwertung der Projektergebnisse, Geheimhaltungspflicht

Abs. 1:

Nach dem ETH-Rat ist «Gesuchsteller» in Mehrzahl zu setzen.

Abs. 2:

ZH, Uni Bern und swiTT machen geltend, dass die Prozesse der auf die Bedürfnisse der Partner zugeschnittenen vertraglichen Abwicklung der Projekte etabliert sind. Das Ziel besteht darin, aus den mit öffentlichen Fördermitteln erarbeiteten Forschungsergebnissen einen möglichst grossen volkswirtschaftlichen (nach ZH zudem gesellschaftlichen und kulturellen) Nutzen zu erzielen. Die vorgesehene



Regelung betreffend die Rechte am geistigen Eigentum wäre kontraproduktiv. Die Möglichkeit der Hochschulpartner, auf dem entsprechenden Forschungsgebiet weiter zu arbeiten und in anderen Anwendungsbereichen gegebenenfalls auch mit weiteren Wirtschaftspartnern zu kooperieren, wäre blockiert. Mit der Regelung würden KTI-Projekte für die Universitäten in vielen Fällen uninteressant. Dies insbesondere dann, wenn sie für ihren Beitrag bei einer kommerziellen Nutzung der Forschungsergebnisse überhaupt nicht entschädigt würden. Nach Uni Bern und swiTT würden die Forschenden an den Hochschulen ermuntert, wirtschaftlich interessante Ergebnisse erst nach Abschluss des KTI-Projekts zu machen und an die Umsetzungspartner zu kommunizieren, da sie sonst nur Nachteile hätten.

Ähnlich äussern sich auch BE, VD, GE, SG, CRUS und SWTR. Der SWTR macht zudem geltend, dass die Regelung, wonach die Übertragung von geistigem Eigentum an den Umsetzungspartner zur Voraussetzung für die KTI-Beiträge wird, im Bereich der universitären Hochschulen diskriminierend ist. Für sie sei die Regelung nicht akzeptabel.

Auch VS, die KFH der SNF und die SUK äussern sich ähnlich und machen geltend, dass eine auf den Einzelfall ausgerichtete Vereinbarung zweckmässiger ist.

Der ETH-Rat lehnt die Bestimmung ebenfalls ab. Er wünscht, dass die Nutzung und Verwertung der KTI-Projektergebnisse und eine allfällige Abtretung des geistigen Eigentums an die Umsetzungspartner auf den Geschäfts- und Anwendungsbereich des Umsetzungspartners begrenzt wird. Die Regelung soll entsprechend dem Einzelfall in einem Zusatzvertrag geregelt werden.

CENTRE PATRONAL fordert die Begrenzung des Rechts auf das geistige Eigentum auf den Anwendungsbereich des Unternehmens.

Nach SWISSMEM soll in der Bestimmung «...das Recht...» statt «...ein Recht....» stehen.

Abs. 3:

Nach ZH und swiTT soll die Vereinbarung zwischen den Partnern betreffend die Verwertung der Projektergebnisse nicht in den Vertrag mit der KTI integriert werden.

Demgegenüber fordert der Kanton SZ in jedem Fall eine Vereinbarung, die in den Vertrag mit der KTI integriert werden soll. In der Vereinbarung müssen die Nutzungsrechte am geistigen Eigentum genau geregelt werden. Auch die Entschädigung bei einem kommerziellen Erfolg soll ausgehandelt und festgelegt werden können.

Abs. 4:

Nach CRUS und swiTT geht die Geheimhaltungspflicht zu weit. Das Publikationsrecht darf nur soweit als unbedingt notwendig eingeschränkt werden. Die universitären Hochschulen haben zu diesem Zweck seit Jahren etablierte und bewährte Prozesse, welche sowohl den Interessen der Umsetzungspartner Rechnung tragen, als auch jenen der Forschungsinstitutionen selber. Es ist vorzusehen, dass nebst der Geheimhaltungspflicht auch die Publikationsrechte zwischen den Partnern zu vereinbaren sind.

Auch BE und VD fordern, dass gegenüber den Hochschulen das Publikationsrecht garantiert wird. Ähnlich äussert sich die SUK und macht geltend, dass das Publikationsrecht nur insoweit beschränkt werden darf, als dies für eine Patentanmeldung nötig ist.

Der ETH-Rat wendet ein, dass die Publikationspflicht der Vereinbarung einer Geheimhaltungspflicht entgegensteht.

CENTRE PATRONAL macht geltend, dass auch die KTI und die Experten unter die Geheimhaltungspflicht fallen sollen.

Abs. 5:

SWISSMEM fordert die Beschränkung der Meldepflicht auf die Projektlaufzeit, allenfalls auf ein Jahr danach. Andernfalls wird sie sich belastend auswirken.



Art. 10z (neu) Internationale Programme und Projekte

Economiesuisse fordert die Übertragung sämtlicher im Rahmen des bestehenden Gesetzes möglichen Befugnisse und Zuständigkeiten im Bereich der internationalen Innovationsförderung auf die KTI. Ähnlich äussert sich auch die KFH, der SNF und der SWTR.

TG fordert eine Lösung zur Vermeidung von Überschneidungen mit den Kompetenzen des SBF in diesem Bereich.

Abs. 1:

SWISSMEM verlangt die Ergänzung der Bestimmung mit dem Passus «...zusammen mit der KTI....». Der ETH-Rat fordert die Abstimmung mit der KTI. Ähnlich äussern sich die EFHK und SGV .

Abs. 2:

SWISSMEM fordert hier eine Zusammenarbeit, der Schweizerische Gewerkschaftsbund eine Absprache mit der KTI.

Nach CRUS, ETH-Rat, EFHK, SNF und SGV sollen es Aufgaben der KTI sein. Der ETH-Rat will den Einbezug der KTI.

Abs. 4:

SWISSMEM fordert die Ergänzung der Bestimmung dahingehend, dass die Koordination mit Dritten vorzusehen ist.

Nach der EFHK und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund soll der Lead bei der KTI sein. Ähnlich äussert sich die SGV.

Art. 11 Ziele für eine schweizerische Forschungspolitik

Abs. 1:

Der ETH-Rat fordert die Ergänzung mit «und Innovationspolitik».

Art. 12 Mehrjahresprogramme

Abs. 3:

Der ETH-Rat macht geltend, dass der Passus «ihre Annexanstalten» durch «sowie die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs» zu ersetzen ist.

Art. 13 Überprüfung der Mehrjahresprogramme

Nach SWISSMEM soll im Sinne der «Kongruenz» zwischen dem SNF und der KTI die Anpassung der Bestimmung wie folgt lauten: «Die Forschungsorgane teilen dem verantwortlichen Departement gegebenenfalls mit, aus welchen....».

Art. 15a Geistiges Eigentum

ZH, der ETH-Rat und swiTT fordern die Streichung der vorgesehenen Anpassung. Auch der SNF hinterfragt diese. Demgegenüber wird sie von SWISSMEM begrüsst.



4. Weitere Anträge

Der SNF fordert für den finanziellen Handlungsspielraum der KTI einen Globalkredit, der sowohl die nationalen als auch die internationalen Fördertätigkeiten umfasst.

Der ETH-Rat fordert eine genügende Rechtsgrundlage für die Ausweitung der Unterstützung an Firmen, die ihren Sitz im grenznahen Ausland haben.

Die FH SCHWEIZ stellt den Antrag, dass in der KTI zwingend auch Personen mit FH-Hintergrund vertreten sein müssen. Zudem plädiert sie für die Wahl einer Vertretung von Wirtschaft/Gesellschaft in die KTI. Die FH SCHWEIZ macht geltend, dass sie als Vertreterin in Frage käme.

Der SWTR macht geltend, dass die Nachwuchsförderung im Entwurf nicht berücksichtigt wird und dass die Grundsätze der Verbindung von Forschung und Lehre sowie deren Freiheit fehlen.

Sodann wurden Anträge gemacht, die sich jedoch nicht auf die Teilrevision des FIFG beziehen. Die cohep schlägt vor, dass im Rahmen der in Art. 6 Abs. 2 vorgesehenen Konsultation betreffend die Nationalen Forschungsprogramme auch die Pädagogik berücksichtigt wird. Für Art. 8b Abs. 5 fordert die cohep die Aufführung der Pädagogischen Hochschulen. Im Rahmen der Nationalen Schwerpunkte sollen nach der cohep in Art. 8c Abs. 2 alle Disziplinen berücksichtigt werden. ZH fordert die Ergänzung von Art. 8i Abs. 2, wonach auch die Fachhochschulen als beitragsberechtignte Institutionen anzuführen sind.

Die SECA schlägt die Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 Bst. a dahingehend vor, dass auch die volkswirtschaftliche Bedeutung zu beachten ist. Für Art. 4 Abs. 2 Bst. e fordert die SECA, dass die Forschungsergebnisse von der Praxis als verwertbar beurteilt werden sollen. Die SECA fordert in Art. 5 Abs. 2 eine Pflicht für das SECO, bei der Sichtung aller Vorschläge aussenstehende Fachleute beizuziehen. Nach SECA soll Art. 6 Abs. 1 Bst. b mit „Wirtschaft“ ergänzt werden. Sodann fordert die SECA für Art. 8 Abs. 4 die Streichung des Passus «nach Bedarf».